

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Hinweise:

Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern innerhalb von Gebäuden gelten zusätzlich die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (§ 38 VStättV).

Nach Art. 19 LStVG hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde unter Angabe von Art, Ort und Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zugelassenen Teilnehmer schriftlich anzuzeigen. Sind Gefahren nicht zu erwarten und brauchen keine Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden (Art. 19 Abs. 5), so duldet die Behörde den Ablauf der angezeigten Vergnügung ohne weitere förmliche Entscheidung.

Veranstalter (Verein, Name, Anschrift)	Eingangsstempel Gemeinde
--	---

**An die
Verwaltungsgemeinschaft Ertal
Große Maingasse 1**

63927 Bürgstadt

Tag der Veranstaltung: Uhrzeit: bis
Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Hausnummer):
Art/Anlass der Veranstaltung:
Art der Musikdarbietung: <input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Musikkapelle/Band <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Tonträger Name der Kapelle/Band:
Erwartete Besucherzahl: Eintrittspreis:
Erklärung zur Meldung an die GEMA: Mit der Meldung der angegebenen Daten an die GEMA bin ich einverstanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Sperrzeit: Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. (§ 8 Abs. 1 GastV). Wir weisen darauf hin, dass unabhängig davon, insbesondere die Bestimmungen des Lärmschutzgesetzes einzuhalten sind.

Jugendschutz

Ist ein Jugendschutzkonzept vorhanden?

ja nein

Ist eine Altersbeschränkung angedacht?

ja nein

Wenn JA, bei welchem Alter

Wie wird die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei der Veranstaltung gewährleistet?

Kontrolle Personalausweis

farbigen Bändchen

beschränkte Eintrittskarten

Stempel

sonstiges

Wir werden als weitere Jugendschutzmaßnahme folgendes unternehmen:

.....

Wir weisen darauf hin, dass ständige Kontrollen im Veranstaltungsgelände, in der Außenanlage und im Barbereich durchgeführt werden müssen.

Rettungsdienst

Es ist kein Rettungsdienst erforderlich (es ist Personal anwesend, das Erste Hilfe leisten kann).

Der Sanitätsdienst wird durch eigene Kräfte durchgeführt.

Wir haben folgenden Rettungsdienst verpflichtet

Der Rettungsdienst wird mit Personen und Einsatzwagen vor Ort sein.

Wir haben keinen externen Rettungsdienst/Sanitätsdienst verpflichtet.

Feuerwehr

Die örtliche Feuerwehr wurde informiert:

ist nicht notwendig

wurde informiert

Die Feuerwehr ist mit Personen und Einsatzwagen vor Ort

Sicherheit

Die Höchstbesucherzahl wird vom Veranstalter auf Personen festgelegt.

Wir haben eigene Ordnungskräfte / Ordner eingeplant.

Wir haben ein Sicherheitskonzept von einer gewerblichen Sicherheitsfirma.

Die Sicherheitsfirma wird mit Kräften vor Ort sein.

Bürgerstadt/Neunkirchen, den _____

(Unterschrift Veranstalter) _____

Verfügung

Der rechtzeitige Eingang der Anzeige (spätestens eine Woche vorher) wird bestätigt.

VGEM. Ertal

I.A.

In Abdruck an:

1. Antragsteller

2. Polizei Miltenberg

3. z.A.

4. GEMA